

Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung Schule Hinwil

Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)
Reglement	

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Massgebendes Einkommen.....	3
3.	Haushaltgrösse	3
4.	Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien	4
5.	Alimenten Zahlungen.....	4
6.	Höchsttarif.....	4
7.	Selbständig Erwerbstätige.....	4
8.	Härtefälle	5
9.	Berechnung der Elternbeiträge.....	5
10.	Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	5
11.	Berechnungstabelle.....	7

Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)
Reglement	

1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder für den Mittagstisch oder die Nachschulbetreuung anmelden
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Hinwil haben

Das Beitragsreglement gilt nicht für das Angebot der Lunchschule. Für die Lunchschule wird ein fixer Tarif für die Betreuung über Mittag in Rechnung gestellt. Weitere Informationen zum Tarif der Lunchschule sind auf der Homepage der Schule Aussenwachen zu finden.

2. Massgebendes Einkommen


Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben.

Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35.

3. Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget und wird somit bei der Berechnung des Betreuungstarifs berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner oder Partnerin und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt: Anhang des 3.01--RE Schulergänzende Betreuung (seB) vom 07.04.2022 Dokument-Name: 3.04-RE Elternbeitragsreglement EBR zu seB-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 15.06.2023
-------------------------	---	--

	Dok.-Nr:	3.04-RE
	Version:	01.08.2023
	Seite:	4 / 7
Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)	
Reglement		

4. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung der Tarifstufe **alle** Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

5. Alimenten Zahlungen

Alimenten Zahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

6. Höchstarif

Als Höchstarif gilt derjenige Tarif, welcher von der Schule Hinwil festgelegt worden ist.

7. Selbständig Erwerbstätige


Selbständig erwerbstätige Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder machen einen Härtefall geltend.

Wird lediglich ein Nebeneinkommen durch eine selbständige Erwerbstätigkeit erzielt, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

8. Härtefälle

In Härtefallsituationen können die Betroffenen ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die Schulpflege stellen.

Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt: Anhang des 3.01-RE Schulergänzende Betreuung (seB) vom 07.04.2022 Dokument-Name: 3.04-RE Elternbeitragsreglement EBR zu seB-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 15.06.2023
-------------------------	--	--

	Dok.-Nr:	3.04-RE
	Version:	01.08.2023
	Seite:	5 / 7
Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)	
Reglement		

9. Berechnung der Elternbeiträge

Die Berechnung bzw. allfällige Anpassung des Elternbeitrages durch die zuständige Stelle bei der Schulgemeinde Hinwil erfolgt mindestens einmal jährlich.

Veränderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den folgenden Monat berücksichtigt. Eine Verringerung der Betreuungstage bzw. – stunden müssen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gemeldet werden. Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung im folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.


10. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif in Rechnung gestellt und erst nach dem Erhalt im Folgemonat angepasst. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration(en) gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neu-berechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Schulgemeinde Hinwil bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt: Anhang des 3.01--RE Schulergänzende Betreuung (seB) vom 07.04.2022 Dokument-Name: 3.04-RE Elternbeitragsreglement EBR zu seB-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 15.06.2023
-------------------------	---	--

		Dok.-Nr:	3.04-RE
		Version:	01.08.2023
		Seite:	6 / 7
Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)		
Reglement			

Dieses Reglement tritt per 01.08.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.
 Amtliche Publikation am 20.06.2023.

Die Tariffliste bleibt weiterhin gültig.

Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt: Anhang des 3.01--RE Schulergänzende Betreuung (seB) vom 07.04.2022 Dokument-Name: 3.04-RE Elternbeitragsreglement EBR zu seB-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 15.06.2023
-------------------------	---	--

Bereich Pädagogik	Elternbeitragsreglement (EBR) der schulergänzenden Betreuung (seB)
Reglement	

11. Berechnungstabelle

bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen

Haushaltgrösse			
Massgebendes Einkommen *	2 Personen	3 Personen	ab 4 Personen
bis 40'000	25%	20%	15%
40'001 – 45'000	32%	27%	22%
45'001 – 50'000	39%	34%	29%
50'001 – 55'000	46%	41%	35%
55'001 – 60'000	53%	47%	41%
60'001 – 65'000	60%	53%	47%
65'001 – 70'000	67%	60%	53%
70'001 – 75'000	74%	67%	59%
75'000 – 80'000	81%	73%	65%
80'001 – 85'000	88%	79%	70%
85'001 – 90'000	94%	85%	75%
90'001 – 95'000	100%	90%	80%
95'001 – 100'000		95%	85%
100'001 – 105'000		100%	90%
105'001 – 110'000			95%
110'001 – 115'000			100%
gelegentliche Teilnahme	100%	100%	100%

Kostenanteil (%) der Eltern in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und Haushaltgrösse

* Das massgebende Einkommen bezieht sich auf den Indexstand April 2011 von 100.8 Punkten und wird aufgrund der Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise periodisch angepasst.

letzte amtliche Publikation der Tabelle in der ZO-Ausgabe vom 27. Mai 2017

Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt: Anhang des 3.01--RE Schulergänzende Betreuung (seB) vom 07.04.2022 Dokument-Name: 3.04-RE Elternbeitragsreglement EBR zu seB-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 15.06.2023
-------------------------	---	--